

Allgemeine Geschäftsbedingungen (1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Stickelbroeck Bramsche GmbH für die Beseitigung von Öl- und Extremverschmutzungen

1. Erteilung und Gegenstand des Auftrages

Der Auftraggeber erteilt seinen Auftrag unter Zugrundelegung deutschen Rechts. Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung besteht in der ordnungsgemäßen Reinigung der Fahrbahnen und anderer Verkehrsräume sowie Aufnahme, Abtransport, Lagerung und Entsorgung des kontaminierten Materials gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beseitigung von Öls Spuren erfolgt im maschinellen Nassreinigungsverfahren. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und Einsatz eines Frostschutzmittels in der Reinigungslösung wird die gereinigte Fahrbahnstrecke durch nachträgliches Salzen zusätzlich behandelt. Eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen sowie das Aufstellen von Warnschildern oder die Errichtung von Geschwindigkeitstrichtern obliegen dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der Auftragsausführung das im Einzelfall abzureinigende Medium zu benennen und insbesondere auf mögliche, mit den Reinigungsmaßnahmen verbundene Risiken und Gefahren bzw. auf etwaige die Reinigungsmaßnahmen betreffende außergewöhnliche Umstände unaufgefordert hinzuweisen. Etwaige auf Unterlassung solcher Informationen zurückzuführende Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Art und Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer hat erteilte Aufträge nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der für die Verkehrssicherheit und die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.

Der Auftraggeber hat das Werk regelmäßig unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48h nach Erbringung der Leistung das Werk abzunehmen. Tut er das innerhalb dieser Frist nicht, so gilt das Werk als abgenommen.

Wenn ein Einsatz aufgrund unzutreffender Angaben des Auftraggebers nicht ausgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner bis dahin gemachten Aufwendungen. Die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Absicherung der zu reinigenden Verkehrsfläche liegt grundsätzlich beim Auftraggeber. Soll der Auftragnehmer die Absicherung durchführen, muss dies ausdrücklich beauftragt werden.

3. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Ersatz eines ihm bei der Durchführung des Auftrages zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter trotz Anwendung der üblichen und erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Fahrbahnreinigung. Er hat Ersatz für Schäden durch Unfälle auf von ihm gereinigten Fahrbahnstrecken zu leisten, wenn die Unfallursache im Einzelfall nachweislich und ausschließlich auf seine Auftragsausführung zurückzuführen ist. Hierfür hält der Auftragnehmer eine Versicherungsschutz für Person-, Sach- und Vermögensschäden bis 5.000.000,-€ aufrecht.

Der Auftragnehmer ist von jeder Haftung befreit, wenn der Auftraggeber trotz vorgetragener Bedenken oder Ablehnung des Auftrages auf die Durchführung der Arbeiten besteht und den Auftragnehmer schriftlich von der Haftung befreit.

Der Auftragnehmer hat Schäden, die bei der Auftragsausführung möglicherweise entstehen und für die der Auftraggeber aufzukommen hat, diesem unverzüglich mitzuteilen.

(Fortsetzung nächste Seite)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2)

4. Abrechnungs- und Vergütungsgrundlagen

Die Rechnungsstellung erfolgt regelmäßig an den Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen Preisliste oder gemäß der, mit dem Leistungspflichtigen bestehenden Rahmenvereinbarungen. Jeder Rechnung werden ein Einsatzbericht und gegebenenfalls weitere Belege oder Bilddokumente beigelegt.

Personal und Technik werden nach Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Inbetriebnahme des erforderlichen Fahrzeuges oder Gerätes auf dem Betriebshof nach Auftragseingang und endet, wenn die Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge nach der Rückkehr auf das Betriebsgelände wieder hergestellt ist.

Einsatzbedingt notwendige Reinigungsarbeiten sowie Rüst- bzw. Rückrüstarbeiten gehören zur Einsatzzeit. Sie werden gemäß Preisliste entweder pauschal oder nach Aufwand berechnet. Die Einsatzzeit wird auf der Rechnung ausgewiesen. Eine angefangene viertel Stunde wird als volle viertel Stunde berechnet.

5. Zahlung

Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrages und Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig. In der Rechnung werden die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer detailliert aufgeführt.

Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu.

6. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Nebenabreden und Änderungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Sofern Bestimmungen dieser AGB von einer mit dem Auftraggeber getroffenen Rahmenvereinbarung abweichen, gilt die betreffende Bestimmung der Rahmenvereinbarung.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB mit geltendem Recht unvereinbar sein, werden sie unwirksam, ohne dass die übrigen Bestimmungen davon berührt werden.